

# MaRisk – Mindestanforderungen an das Risikomanagement

Martin Zeilbeck

**Am 20.12.2005 veröffentlichte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), quasi als Weihnachtsgeschenk, die Endfassung der MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement). Grundsätzlich traten die MaRisk entsprechend ihrer deregulierenden Intention mit ihrer Veröffentlichung bzw. die sonstigen, über die bisherigen Regelungen hinaus gehenden Anforderungen zum 01.01.2007 in Kraft. EU-rechtliche Vorgaben ermöglichen den Kreditinstituten jedoch einen Anwendungsaufschub, d. h. die MaRisk sind bis spätestens 01.01.2008 umzusetzen. Dabei stellen die MaRisk einen wesentlichen Schritt in Richtung eines gesamtheitlichen Risikomanagements in Kreditinstituten dar und bieten gleichzeitig den Kreditinstituten individuelle Ausgestaltungsmöglichkeiten.**

40

## Endlich ein einheitliches Regelwerk zur Berücksichtigung bankspezifischer Risiken

Die MaRisk ersetzen die bisherigen Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft (MaK), die Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften (MaH) und die Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision (MaIR). Alle »Mindestanforderungen« definierten bestimmte Standards bei deren Bezugsbasis. Erweitert wurden die MaRisk um die durch Basel II geforderten Risikokategorien. Hierzu zählen insbesondere das Management der Zinsänderungsrisiken (Gefahr von Ertragseinbußen durch Veränderungen des Marktzinsniveaus), der Liquiditätsrisiken (Sicherstellung der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Kreditinstituts) sowie der operationellen Risiken (Risiken aus der Qualifikation der Mitarbeiter sowie Rechts- und Betriebsrisiken, z. B. EDV-Ausfälle, Mitarbeitermanipulationen, Schadensfälle aus Naturkatastrophen).

Somit gibt es nun ein einheitliches und übersichtliches Regelwerk zur Berücksichtigung von bankspezifischen Risiken in Kreditinstituten.

## Woher kommen die MaRisk?

Die MaRisk setzen wesentliche Elemente aus dem Themenkomplex Basel II (2. Säule)

in deutsches Recht um. Eine zentrale Rolle spielt dabei der § 25 a Abs. 1 KWG (Kreditwesengesetz). Dort ist allgemein und interpretationsbedürftig die Rede von Risikomanagement, Geschäftsorganisation, Risikotragfähigkeit, Strategien, Kontrollverfahren sowie aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen in Kreditinstituten. Die MaRisk stellen somit eine normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift dar und füllen Basel II und KWG mit detaillierten Aussagen.

## Aufbau der MaRisk

Um dem umfassenden Ansatz der MaRisk gerecht zu werden, wählte die BaFin zielgerichtet einen modularen Aufbau.

In einem allgemeinen Teil (Modul AT), deshalb aber nicht untergeordnet, sind grundlegende Anforderungen, die keinen unmittelbaren spezifischen Bezug auf bestimmte Geschäftsarten bzw. Risikokategorien in Kreditinstituten nehmen, niedergelegt.

In einem besonderen Teil (Modul BT) sind spezifische Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation im Kredit- und Handelsgeschäft und Anforderungen an die Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung bestimmter Risiken (s. o.) und deren Kommunikation sowie Anforderungen an die Interne Revision dargestellt.

Die MaRisk sind für jedermann im Internet nachzulesen: [www.bafin.de](http://www.bafin.de). (Aufsichtspraxis/Rundschreiben/Rundschreiben 2005/20.12.2005).

Bei der Ausgestaltung der MaRisk entstand ein flexibles Rahmenwerk, das der unterschiedlichen deutschen Banklandschaft Rechnung trägt. Es gibt keine Vorgabe von Methoden (z. B. perioden- oder wertorientierte Messung von Risiken) sowie zahlreiche Öffnungsklauseln und Erleichterungen (für kleine Kreditinstitute), die sich an Art, Umfang und Risikogehalt der Geschäfte orientieren.

Der Umfang der Umsetzung der MaRisk kann für ein Kreditinstitut angemessen sein, während eine ähnliche Umsetzung für andere zu umfangreich bzw. nicht risikoadäquat wäre. Der Grundsatz der Wesentlichkeit von Risiken und der daraus resultierende risikoorientierte Prüfungsansatz durch die Bankenaufsicht werden ausdrücklich von der BaFin erwähnt.

Die MaRisk werden den Trend hin zu einer qualitativen Bankenaufsicht forcieren.

Die Qualität der internen (Risikosteuerungs-)Prozesse wird zunehmend im Fokus der Bankenaufsicht stehen.

Die Prüfung der MaRisk verlangt einen risikoorientierten Prüfungsansatz durch die Bankenaufsicht, der an den institutsspezifischen Gegebenheiten ansetzt. Dabei kommt als zentrales Prinzip die soge-

nannte doppelte Proportionalität zum Tragen.

Der Grundsatz besagt, dass die bankinternen Risikosteuerungsprozesse (Verfahren zur Identifizierung, Messung, Steuerung und zum Reporting von Risiken in einem Kreditinstitut) proportional zur Größe, zum Geschäftsumfang und zur Komplexität der betriebenen Geschäfte und zum Risikoprofil sein müssen.

Die Prüfungspraxis (Häufigkeit, Intensität) durch die Aufsicht soll sich dabei wiederum proportional zur Ausgestaltung der bankinternen Risikosteuerungsprozesse und des Risikoprofils ausrichten.

D. h. es macht im übertragenem Sinn einen großen Unterschied, ob es sich um ein kleines Wasserkraftwerk oder ein Kernkraftwerk unter den Kreditinstituten handelt. Somit wird von größeren Kreditinstituten erwartet, dass sie in der Umsetzung über die geforderten Mindestanforderungen an das Risikomanagement hinausgehen.

Im »Vorwort« zu den MaRisk betont die BaFin ausdrücklich, dass die Zeiten der rein formalisierten Prüfungen sowie »überzogene Dokumentations- und Rechtfertigungszwänge bei der Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln« (d. h. Erleichterungen) durch die Bankenaufsicht vorbei sind.

Die BaFin spricht von einem »Paradigmenwechsel«, d. h. »die Abkehr von der traditionell Regel-basierten Aufsicht hin zu einer Prinzipien-orientierten Aufsicht« ist nun eingeläutet.

Es geht der Aufsicht also nicht darum, zusätzliche aufsichtsrechtliche Regulierungen zu schaffen, sondern Strukturen und Abläufe im Risikomanagement mit der Zielsetzung »Was kann in einem Kreditinstitut besser gemacht werden?« kritisch zu hinterfragen. Somit schafft dieser Grundsatz einen deutlichen Mehrwert für das einzelne Kreditinstitut.

Für die Sparkassen hat der DSGV einen umfangreichen Interpretationsleitfaden bezüglich der MaRisk veröffentlicht, der dem Grundgedanken der MaRisk Rechnung trägt ([www.s-wissenschaft.de](http://www.s-wissenschaft.de)).

## Kern und Zielsetzung der MaRisk

Der zentrale Inhalt der Mindestanforderungen an das Risikomanagement, auch wenn er aus den laufenden Ausführungen

nicht hervorsticht, ist das Risikotragfähigkeitskonzept. »Auf Grundlage des Gesamtrisikoprofils ist sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken des Kreditinstituts durch dessen (sogenanntes) Risikodeckungspotenzial laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist.« Es muss also ausreichend Kapital (hauptsächlich Eigenkapital bestehend aus Kernkapital) zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken (Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, Zinsänderungsrisiken, operationelle Risiken) vorhanden sein.

Wie bei einer Waage (siehe Abbildung 1) müssen für alle bedrohlichen Risiken eines Kreditinstituts ausreichende Risikopuffer vorgehalten werden.

Die Folge daraus ist, dass zwangsläufig für alle Risikoarten Steuerungs- und Controllingssysteme installiert werden müssen. Jedoch stellt dies für die Sparkassen kein Neuland dar, da bisher auch sehr umfangreiche und spezifische Systeme in Anwendung waren und sind.

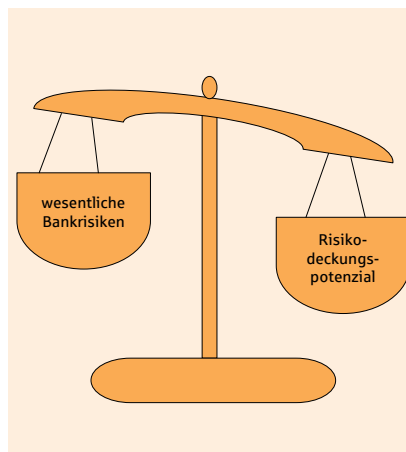


Abbildung 1: Risikotragfähigkeitskonzept

Ein geeignetes Instrument zur Abbildung der genannten Prozessanforderungen ist das in vielen Sparkassen vorhandene Risikohandbuch. Dieses beschreibt detailliert die Arten von Risiken, deren Ermittlungsweise, Ermittlungsturnus, Obergrenzen, Meldung und Verantwortung sowie weitere wesentliche Sachverhalte.

Die Methoden, nach welchen die Risikotragfähigkeit ermittelt wird, sind in die Entscheidungsfreiheit der Kreditinstitute gelegt.

Die Geschäftsleitung hat eine stimmige Geschäfts- und Risikostrategie festzulegen, die alle aktuellen und zukünftigen Geschäftsaktivitäten erhebt. Für

den Inhalt ist der Gesamtvorstand verantwortlich. Die Risikostrategie muss mindestens im jährlichen Turnus überprüft werden. Ein sachverständiger Dritter muss in der Lage sein, die aus der Strategie und damit verbundenen Risiken heraus sowie die installierten Risikosteuerungsprozesse beurteilen zu können.

Dem Aufsichtsorgan der Sparkasse (Verwaltungsrat) ist die Strategie zur Kenntnis zu bringen und mit diesem zu erörtern sowie innerhalb der Sparkasse in geeigneter Weise an die Mitarbeiter zu kommunizieren.

## Gibt es Vorteile für die Kreditinstitute aus den MaRisk?

Der gravierende Vorteil für die Kreditinstitute liegt in der Sichtweise und Anwendung der MaRisk. Sieht man in der Anwendung und Umsetzung der MaRisk nicht nur ein »Abhaken« formaler Kriterien um die Aufsicht zufrieden zu stellen, sondern ein betriebswirtschaftliches Instrumentarium um Risiken transparent zu machen und daraus die folgerichtigen Handlungen zu treffen, erfahren die MaRisk einen noch wertvolleren Blickwinkel. Denn offen gelegte und in ihrem Ausmaß ins Bewusstsein gerückte Risiken (z. B. Klumpenrisiken (Branche, Kredithöhe) im Kreditgeschäft und gleichzeitig hohe Zinsänderungsrisiken) ziehen adäquate Handlungen des Managements nach sich, die nur zum Vorteil für das Kreditinstitut, Kunden, Anteilseigner und Mitarbeiter sein können.

## Quellen

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Rundschreiben 18/2005 (BA) Mindestanforderungen an das Risikomanagement

Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV), Mindestanforderungen an das Risikomanagement – Interpretationsleitfaden

Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Dezember 2006, Die Umsetzung der neuen Eigenkapitalregeln für Banken in deutsches Recht